



Meierei Horst eG+Bahnhofstr.42+25358 Horst (Holstein)

Vorbehaltlich der Feststellung über die ausreichende Zuführung mit Zieldatum 15.12.2024.
Wird die Summe nicht erreicht, ist dieser Vertrag hinfällig, es wird keine Zahlung geleistet oder Abbuchung getätigt.

Mitgliederdarlehensvertrag mit qualifizierter Nachrangvereinbarung

Zwischen dem Mitglied: _____
(Name & Anschrift)
nachfolgend „Darlehensgeber“ genannt

und

der Genossenschaft Meierei Horst eG, Bahnhofstr. 42, 25358 Horst (Holstein)
nachfolgend „Darlehensnehmerin“ genannt

wird folgender Darlehensvertrag mit qualifiziertem Rangrücktritt geschlossen:

§ 1 Darlehensbetrag

Die Darlehensnehmerin erhält zum _____ ein Darlehen in Höhe von __.000 €
(in Worten: _____ tausend).

Ändert sich die Darlehenssumme durch weitere Einzahlungen oder Teilrückzahlungen, so behalten die übrigen Vertragsvereinbarungen ihre Gültigkeit.

§ 2 Einzahlung

Der Darlehensbetrag ist auf das Konto der Darlehensnehmerin bei der Sparkasse Elmshorn zu überwiesen.

IBAN: DE29 2215 0000 0111 3073 10

BIC: NOLADE21ELH

§ 3 Mitgliederdarlehen

Das Darlehen wird im Rahmen der Mitgliedschaft des Darlehensgebers bei der Darlehensnehmerin gewährt. Kommt es zu einer Beendigung der Mitgliedschaft, so ist die Darlehensnehmerin berechtigt, das Darlehen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Mitgliedschaft zu kündigen.

§ 4 Verzinsung

Die aktuelle Darlehenssumme wird mit jährlich 2 % verzinst.



§ 5 Laufzeit

Das Darlehen wird für 3 Jahre befristet gewährt.

Das Darlehen ist von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber am Ende der Vertragslaufzeit, bzw. nach erklärter Kündigung, vollständig inkl. der jährlich zu berechnenden Zinsen zurückzuzahlen.

§ 6 Kontomitteilung

Nach Ablauf der Laufzeit erhält der Darlehensgeber eine Mitteilung über den Kontostand, Ein- und Auszahlungen und gegebenenfalls über Zinserträge. Die Zins- und Tilgungszahlung am Ende der Laufzeit sind von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber auf das folgende Konto zu überweisen:

IBAN: _____

BIC: _____

§ 7 Qualifizierte Rangrücktrittserklärung

1. Sollte das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Darlehensnehmerin eröffnet werden, werden alle gegenwärtigen und zukünftigen Darlehensrückzahlungsforderungen des Darlehensgebers (Zins- und Tilgungsleistungen) im Insolvenzverfahren erst nach der Befriedigung der in § 39 InsO bezeichneten Forderungen berücksichtigt. Die Darlehensrückzahlungsforderung ist im Insolvenzfall der Darlehensnehmerin nachrangig im Sinne von § 39 Absatz 2 InsO.

2. Die Darlehensrückzahlungsforderung und die Zinsforderungen können so lange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie sie einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Genossenschaft herbeiführen würden. Gleiches gilt, wenn die Darlehensnehmerin aus einem anderen Grund außerhalb eines Insolvenzverfahrens liquidiert werden sollte. Dies bedeutet insbesondere, dass die Forderung des Darlehensgebers nur aus zukünftigen Jahresüberschüssen, Liquidationsüberschüssen oder einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin übersteigenden freien Vermögen der Genossenschaft, das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger im Sinne des § 39 Absatz 2 InsO verbleibt, beglichen wird.

3. Die Rückzahlung des Darlehens kann insofern von der Darlehensnehmerin nicht garantiert werden, d.h. es handelt sich nicht um einen unbedingten Rückzahlungsanspruch.

§ 8 Hinweis zum Verlustrisiko

Vorstehende qualifizierte Rangrücktrittserklärung kann in den vorstehend genannten Fällen der Insolvenz und sonstigen Liquiditätsausfällen der Darlehensnehmerin dazu führen, dass der Darlehensgeber mit seinen Forderungen ausfällt. Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist daher mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

§ 9 Hinweis zur Prospektfreiheit

Dieses Darlehen ist eine „Vermögensanlage“ im Sinne des Vermögensanlagengesetzes. Für diese Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligter Verkaufsprospekt erstellt, da für dieses Darlehen eine Ausnahmeregelung gilt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger (Darlehensgeber) direkt von der Darlehensnehmerin.



§ 10 Hinweis zu den wesentlichen Informationen über die Vermögensanlage

Das Darlehen wird von der Darlehensnehmerin verwendet für:

- Steigerung der Marktanteile zur langfristigen Verbesserung der Ertragslage,
- Überbrückung von Engpässen bei Ergebnisschwankungen.

Dem Darlehensgeber haben vor Vertragsschluss folgende Informationen über das Darlehen zur Verfügung gestanden: aktueller Jahresabschluss der Darlehensnehmerin und Info aus Quartalsberichten.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(Ort, Datum Darlehensgeber)

Horst, _____
(Ort, Datum Darlehensnehmerin)

(Unterschrift Darlehensgeber)

(Unterschrift Darlehensnehmerin)